

UNGARN- JAHRBUCH

Begründet und herausgegeben von
Georg Stadtmüller

1971



V. HASE & KOEHLER VERLAG MAINZ

UNGARN-JAHRBUCH

Zeitschrift für die Kunde Ungarns und verwandte Gebiete

Begründet und herausgegeben von GEORG STADTMÜLLER (München)

unter Mitwirkung von Gabriel Adriányi (Bonn), Thomas von Bogyay (München), Horst Glassl (München), Edgar Hösch (Würzburg), László Révész (Bern), László Szilas (Rom) und Ekkehard Völkl (Regensburg)

Redaktion: Horst Glassl, 8 München 40, Clemensstraße 2 (Ungarisches Institut)

„UNGARN-JAHRBUCH“ — für den Inhalt verantwortlich der Herausgeber, Georg Stadtmüller, München. — Die Zeitschrift erscheint jährlich mit einem Umfang von 240 Seiten. Der Preis für den Einzelband beträgt DM 25,—. Bestellungen nimmt jede Buchhandlung, der Verlag von Hase & Koehler, Mainz, Bahnhofstraße 3 oder das Ungarische Institut, 8 München 40, Clemensstraße 2 entgegen.

Manuskripte und Besprechungsexemplare sind zu richten an:
Ungarisches Institut 8 München 40, Clemensstraße 2

UNGARN- JAHRBUCH

Zeitschrift für die Kunde Ungarns
und verwandte Gebiete

Herausgegeben von GEORG STADTMULLER (München)
unter Mitwirkung von Gabriel Adriányi (Bonn),
Thomas von Bogyay (München), Horst Glassl (München),
Edgar Hösch (Würzburg), László Révész (Bern),
László Szilas (Rom) und Ekkehard Völkl (Regensburg)

Band 3
Jahrgang 1971



v. HASE & KOEHLER VERLAG MAINZ

Das Ungarn-Jahrbuch erscheint jährlich

Redaktion
HORST GLASSL

Für den Inhalt verantwortlich:
Prof. Dr. GEORG STADTMÜLLER (als Herausgeber)

Manuskripte und Besprechungsexemplare sind zu richten an:
Ungarisches Institut, 8 München 23, Clemensstraße 2

Gedruckt mit Unterstützung der Stiftung BECSÜLETADÓ

Alle Rechte vorbehalten
© Copyright 1972 by v. Hase und Koehler Verlag, GmbH., Mainz
Gesamtherstellung: Memminger Zeitung, Verlagsdruckerei GmbH
Printed in Germany. ISBN 3 7758 0791 8

INHALTSVERZEICHNIS

ABHANDLUNGEN

GABRIEL ADRIÁNYI	
Zur Geschichte des Deutschen Ritterordens in Siebenbürgen	9
HORST GLASSL	
Der Deutsche Orden im Burzenland und in Kumanien (1211 — 1225)	23
MARIA H. KRISZTINKOVICH	
Wiedertäufer und Arianer im Karpatenraum	50
HRVOJE JURČIĆ	
Das ungarisch-kroatische Verhältnis im Spiegel des Sprachenstreites 1790 — 1848	69
LÁSZLÓ RÉVÉSZ	
Nationalitätenfrage und Wahlrecht in Ungarn 1848 — 1918	88
ERNST JOSEPH GÖRLICH	
Grillparzer und Katona	123
OLGA ZOBEL	
Ungarns Gesellschaft und Staat bei Oszkár Jászi	135
SÁNDOR SZILASSY	
Ein amerikanischer Diplomat über Ungarn an der Schwelle des Zweiten Weltkrieges	176
LÁSZLÓ FEKETEKUTY	
Die Soziologie im heutigen Ungarn	186

FORSCHUNGSBERICHTE

JÁNOS BAK	
Veröffentlichungen zum 50. Jahrestag der Räterepublik in Ungarn (1919 — 1969)	195

BESPRECHUNGEN

Ungarn allgemein

BALLA, DEMETER Junges Ungarn. (<i>B. Grolshammer</i>)	217
Hazánk, Magyarország [Unsere Heimat, Ungarn]. (<i>Gy. Borbándi</i>)	217
A magyar történettudomány válogatott bibliográfiája 1945—1968 [Eine Auswahlbibliographie der ungarischen Geschichtswissenschaft 1945—1968]. [Hrsg.] A Magyar Tudományos Akadémia Történettudományi Intézetének munkaközössége [Autorenkollektiv des Geschichtswissenschaftlichen Institutes der Ungarischen Akademie der Wissenschaften].	219
JÜGELT, KARL-HEINZ Hungarica-Auswahl-Katalog der Universitätsbibliothek Jena. (<i>K. Nehring</i>)	220
KÁROLY, SÁNDOR Általános és magyar jelentés [Allgemeine und ungarische Bedeutungslehre]. (<i>Gy. Décsy</i>)	220
Magyarország gazdaságföldrajza [Wirtschaftsgeographie Ungarns]. [Redigiert von] TIVADAR BERNÁT. (<i>Gy. Borbándi</i>)	221

Ungarn im Mittelalter (895—1526)

BOBA, IMRE Moravia's History Reconsidered. (<i>Th. Bogyay</i>)	222
SSZABÓ, ISTVÁN A középkori magyar falu [Das ungarische Dorf im Mittelalter]. (<i>Th. Bogyay</i>)	223

Ungarn im Zeitalter der Türkenkriege

MOLNÁR, ALBERTUS Nova Grammatica Ungarica. (<i>W. Veenker</i>)	223
VANINO, MIROSLAV Isusovci i hrvatski narod [Die Jesuiten und das kroatische Volk]. (<i>R. Bácsváry</i>)	224
VARGA, JÁNOS Jobbágyrendszer a magyarországi feudalizmus kései századaiban 1556—1767 [Das System der Untertänigkeit in den späten Jahrhunderten des ungarländischen Feudalismus 1556—1767]. (<i>L. Révész</i>)	224

Ungarn während der Aufklärung und Restauration

ENDREI, WALTER Magyarországi textilmanufaktúrák a 18. században [Ungarländische Textilmanufakturen im 18. Jahrhundert]. (<i>J. Rezler</i>)	227
KIRÁLY, BÉLA Hungary in the Late Eighteenth Century. (<i>H. Glassl</i>)	229
KÖPECZI, BÉLA A Rákóczi-szabadságharc és Európa [Rákóczi's Freiheitskrieg und Europa]. (<i>R. Szegedi</i>)	230
LENGYEL, MÁRTA Reformersors Metternich Ausztriájában [Reformerschicksal im Österreich Metternichs]. (<i>P. Bödy</i>)	231
TOMKO, JOSEF Die Errichtung der Diözesen Zips, Neusohl und Rosenau (1776) und das königliche Patronatsrecht in Ungarn. (<i>G. Adriányi</i>)	232
TRÓCSÁNYI, ZSOLT Wesselényi Miklós és világa [Nikolaus Wesselényi und seine Welt]. (<i>A. Tóth</i>)	233
VARGA, JÁNOS Typen und Probleme des bäuerlichen Grundbesitzes in Ungarn 1767—1849. (<i>L. Révész</i>)	234

Ungarn von 1848 bis 1918

FINK, KRISZTINA MARIA Die österreichisch-ungarische Monarchie als Wirtschaftsgemeinschaft. (<i>H. Glassl</i>)	235
Sozial-ökonomische Forschungen zur Geschichte von Ost-Mitteleuropa. (<i>G. Seide</i>)	236
PRODAN, DAVID Supplex libellus valachorum. (<i>E. Völkl</i>)	237
SIPOS, PÉTER Imrédy Béla és a Magyar Megújulás Pártja [Béla Imrédy und die Partei der Ungarischen Erneuerung]. (<i>Gy. Borbándi</i>)	238
WAGNER, WALTER Geschichte des k. k. Kriegsministeriums. (<i>A. Schmidt</i>)	239

MITARBEITER DIESES BANDES

Adriányi, Gabriel	504 Brühl, Poststraße 16
Bácsváry, Robert S. J.	8 München 23, Seestraße 14
Bak, János M.	Vancouver 8, Canada. University of British Columbia, Department of History.
Bangó, Jenő	Louvain, Belgien. Institut de Recherches de l'Europe Centrale
Bődy, Paul	Toronto, Ont. 433 Palmerston Blod.
Bogyay, Thomas v.	8 München 25, Gaißacherstraße 23
Borbándi, Gyula	8 München 23, Rümannerstraße 59/52
Décsy, Gyula	2 Hamburg 13, Hartungstraße 5
Feketekuty, László	8 München 82, Lachenmaierstraße 30
Glassl, Horst	8011 Putzbrunn, Rauschbergstraße 7
Görlich, Ernst Joseph	A-1103 Wien, Postfach 106
Grolshammer, Béla	8 München 13, Alter St. Georgs-Platz 8
Jurčić, Hrvoje	8042 Oberschleißheim, Am Stutenanger 11 a
Krisztinkovich, Maria H.	Vancouver 9, B. C. Canada, 3837 Osler Street
Nehring, Karl	8 München 13, Degenfeldstraße 1
Révész, László	3000 Bern, Seidenweg 19
Rezler, Julius	Chicago, Illinois. Institute of Industrial Relations. Loyola University.
Schmidt, Antonio	8 München 80, Denningerstraße 46
Seide, Gernot	8 München 45, Freisinger Landstraße 18
Szegedi, Rainer	8 München 13, Rambergstraße 6
Szilassy, Sándor	Tampa, Florida. University of Tampa.
Tóth, Adalbert	8 München 13, Hohenzollernstraße 14
Veenker, Wolfgang	205 Hamburg 80, Christinenstraße 3
Völkl, Ekkehard	84 Regensburg, Josef-Adler-Straße 16
Zobel, Olga	8 München 23, Georgenstraße 24

ABHANDLUNGEN

Gabriel Adriányi, Bonn

Zur Geschichte des Deutschen Ritterordens in Siebenbürgen

Die 14jährige Geschichte des Deutschen Ordens in Siebenbürgen zwischen 1211–1225 ist ohne die tiefgreifenden Veränderungen in Ungarn während der Regierung ANDREAS' II. (1205–1235) schwer zu verstehen. Die Regierungszeit dieses Königs ist gekennzeichnet durch tiefgreifende Umwälzungen in den politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen seines Reiches¹. Von einem unruhig ritterlichen Geist getrieben², brach er mit der konsequenten Balkanpolitik seiner Vorgänger, besonders BÉLAS III. (1172–1196) und EMERICHS (1196–1204) und verfolgte seinen jugendlichen Wunschtraum, das ruthenische Fürstentum Galizien als Königtum Halitsch und Lodomerien zumindest als Sekundogenitur dem Königreiche Ungarn anzugliedern³. Während er die gesellschaftlichen und politischen Unruhen Südosteuropas, die durch die Bogumilen⁴, die drohende Haltung und die Einbrüche der heidnischen Kumanen in Siebenbürgen⁵, das wechselhafte Schicksal des byzantinischen Reiches⁶ und den Verlust einiger Besitzungen der ungarischen Krone an der Adria (wie z. B. Zara) hervorgerufen wurden, kaum beachtete, entwickelte er drei Jahrzehnte hindurch eine fieberhafte und durch verschiedene Waffengänge unterstützte Politik gegenüber den südwestlichen Teilfürstentümern der alten Rus. Ungarn wurde dadurch vor eine harte Bewährungsprobe gestellt. In den ersten 15 Jahren seiner Regierung führte er 14 Feldzüge. Durch diese wie durch seine zahllosen verschwenderischen Schenkungen⁷, durch seine prunkvolle Hofhaltung und durch seine und seiner Kinder kostspielige Heiraten⁸ war er gezwungen, grundlegende Strukturänderungen im gesamten Staatsbereich durchzuführen.

¹ Vgl. HÓMAN—SZEKFÜ Band 1, S. 461—462.

² Vgl. die Charakteristik des Königs, ebenda.

³ Der Anlaß dazu war, daß sein Vater BÉLA III. 1187 Halitsch und Lodomerien eroberte und ihn ANDREAS zum Fürsten dieser Fürstentümer bestellte. Dem rechtmäßigen Fürsten VLADIMIR jedoch gelang es, mit Hilfe des Polenkönigs KASIMIR III. 1190 die Ungarn zu vertreiben, vgl. ebenda.

⁴ Vgl. ebenda S. 447—448.

⁵ Vgl. die päpstliche Urkunde von 1231 in: Urkundenbuch, Band 1, S. 51: „per quam [sc. terram] Comanis regnum Hungariae multipliciter perturbantibus frequens introitus et exitus habebatur“.

⁶ Die Jahre 1215—1218 bilden insofern eine Ausnahme, weil der Vater ANDREAS' II., BÉLA III., ursprünglich zum Nachfolger MANUELS I. KOMNENOS (1143—1180) bestimmt und in Konstantinopel erzogen worden war. Da ANDREAS zahlreiche verwandtschaftliche Beziehungen mit dem Osten angeknüpft hatte (vgl. HÓMAN—SZEKFÜ Band 1, S. 444), meldete er 1215 seinen Anspruch auf den Kaiserthron in Konstantinopel an und entwickelte eine dreijährige politische Aktivität auf dem Balkan, in deren Dienst er seinen Kreuzzug von 1217 stellte. Vgl. HÓMAN—SZEKFÜ Band 1, S. 430—431, 437—445.

⁷ Sein Grundsatz hieß: „Das Maß der königlichen Schenkungen ist die Maßlosigkeit“, vgl. BOGYAY, S. 55.

⁸ Er heiratete 1202 GERTRUD von Andechs, die Tochter Bertholds von Andechs-Meran, 1215 Jolantha von Courtenay aus dem Hause Capet, deren Vater PETER GRAF VON NAMUR und

Durch Besteuerung des Grundbesitzes versuchte er die hohen Heeresausgaben zu entlasten. Seine erste Maßnahme war die Einführung eines neuen, in Ungarn bisher unbekannten Donationssystems. Bis dahin gab es in Ungarn zwei Arten von Landbesitz: das „Patrimonium“ (*szállásbirtok*), das seit der Landnahme (*prima occupatio*) als gesicherter Familienbesitz galt. Es war frei von Abgabepflichten und galt als unantastbar. Das „Benefizium“ (*adománybirtok*) hingegen wurde mit der Rechtsformel „*concessimus, contulimus*“ als Lehengut vom König an einen verdienstvollen Gefolgsmann und seine Erben mit verschiedenen Verpflichtungen und Auflagen, vor allem mit der Pflicht zur Heeresfolge übertragen⁹. Um die alten königlichen Burgministerialen und die königlichen Lehensträger von den hohen Kriegskosten zu entlasten und alle Grundbesitzer zur Zahlung von Kriegssteuern zu verpflichten, versuchte der König zuerst die Gunst der Grundbesitzer dadurch zu gewinnen, daß er ihnen königliche Benefizien „*in perpetuum, jure perpetuo*“ oder „*jurisdictione perpetua*“ schenkte. Diese maßlos gewährten Schenkungen kamen jedoch nur dem engsten Umkreis des Königs zugute. Dieser Kreis nützte die Schwäche und die häufige Abwesenheit des Königs schamlos für den eigenen Machtgewinn aus. Der Versuch des Königs, auch die breite Mittelschicht der Burgministerialen und der begüterten Gemeinfreien (*servientes regis*), die zum persönlichen Militärdienst und zu steuerlichen Abgaben (*servitia*) verpflichtet waren, an dieser Begünstigung zu beteiligen, scheiterte am Widerstand seiner eigenen Anhänger und Günstlinge.

Durch diese Schenkungen war ein beträchtlicher Teil der königlichen Lehensträger nicht mehr zum Kriegsdienst verpflichtet und damit brach auch die alte Finanzwirtschaft zusammen. Der Staatshaushalt mußte auf eine neue finanzielle Basis gestellt werden. Sämtliche königliche Regalien, wie der Salzhandel, die Zollabgaben, Markt- und Brückensteuer, vor allem aber das Münzrecht, wurden an Institutionen (Kirchen), Grundbesitzer und Händler verpachtet. Selbst die Münzprägung in den königlichen Kammern wurde von Privatunternehmen übernommen. Das Geld verschlechterte sich dadurch von Jahr zu Jahr. Um die Einnahmen des Königs zu vermehren, wurde damals die in Ungarn bisher unbekannte Kriegssteuer, die „*exactio*“ eingeführt¹⁰. Da jedoch gerade die mächtigsten Grundbesitzer, wie auch die Kirche, vom König jegliche Steuerfreiheit erhielten, lastete der Druck der ganzen Finanzlast auf der Mittelschicht, die von den Pächtern der königlichen Regalien in steigendem Maße ausgebeutet wurde. Die vom *Tavernikus* (Schatzmeister) DÉNES geleitete Mißwirtschaft wurde durch die als landesfremd verhaßte Hofhaltung der aus dem bayerischen Geschlechte der Andechser stammenden Königin GERTRUD und durch die maßlose Begünstigung ihrer deutschen Verwandten noch unbeliebter¹¹.

deren Mutter JOLANTHA VON FLANDERN, eine Schwester der lateinischen Kaiser BALDUIN und HEINRICH VON KONSTANTINOPOL war. In dritter Ehe war ANDREAS II. schließlich 1234 mit BEATRIX VON ESTE, der Tochter ALDOBRANDINS, des Markgrafen von Ancona, verheiratet. Bei seiner Vermählung mit BEATRIX schenkte er dieser 6000 Mark, seiner Tochter JOLANTHA gab er 1235 anlässlich ihrer Vermählung mit König JAKOB VON ARAGONIEN 12000 Mark als Mitgift. Allein die Vermittlung dieser Vermählung kostete 5000 Mark, vgl. BALICS Band 2, 1, S. 272. Auch die Aussteuer seiner Tochter, der hl. ELISABETH VON THÜRINGEN (1207—1231) kostete ein Vermögen, vgl. ebenda, S. 279.

⁹ Vgl. HÓMAN—SZEKFÜ, Band 1, S. 473.

¹⁰ Ebenda, S. 478.

¹¹ Diese herrschsüchtige Frau (vgl. das Urteil des THEODORICH VON APOLDA, des Biographen der hl. ELISABETH, über sie: „Von männlichem Geist erfüllt, habe sie selber die Staats-

Obwohl der Beraterstab des Königs mehrfach ausgewechselt wurde¹², wuchs die allgemeine Unzufriedenheit, so daß ANDREAS II. im Frühling 1222 von einer konservativen Partei¹³ und einer breiten Schicht von „*servientes regis*“ gezwungen wurde, die sogenannte Goldene Bulle zu erlassen. Vorher gewährte er der Kirche volle Steuerfreiheit und Gerichtsimmunität¹⁴. Die Goldene Bulle erzwang die Beendigung der bisher verfolgten königlichen Finanzpolitik. Das königliche Schenkungs- und Erbrecht wurde neu geregelt¹⁵. Königliche Regalien, die bisher verpachtet waren, fielen an die Krone zurück und erbrechtliche Schenkungen wurden überprüft oder für ungültig erklärt. Durch diese Maßnahmen sollte die adelige Mittelschicht gestärkt werden¹⁶. Seit dieser Zeit mußte König ANDREAS die Forderungen der ständischen Opposition zumindest teilweise erfüllen, allein schon deswegen, weil Kronprinz BÉLA von den Unzufriedenen als Gegenkönig nominiert wurde, wodurch sich König ANDREAS selber 1224 veranlaßt sah, ihn zum „*rex junior*“ über Dalmatien, Kroatien, Slawonien und einige südungarische Komitate einzusetzen.

Von den neuen gesetzlichen Regelungen wurde auch der Deutsche Ritterorden betroffen.

*

Als Quellen für die Geschichte des Deutschen Ordens in Siebenbürgen stehen heute nur 28 Urkunden zur Verfügung¹⁷. Nur drei davon sind im Original überliefert¹⁸. Vier

geschäfte geführt“ (zitiert bei BOGYAY S. 55), erwirkte bei ihrem Gemahl, daß ihr Bruder BERTHOLD trotz seiner Ungelehrtheit und seines jugendlichen Alters (Papst INNOENZ III. warf dem König vor, er habe den zum Meister der Meister gemacht, der nicht einmal Jünger der Jünger ist, vgl. BALICS Band 2, S. 205) 1207 zum Erzbischof von Kalocsa und 1212 zum Woiwoden von Siebenbürgen bestellt wurde. BERTHOLD, 1218 zum Patriarchen von Aquileja erwählt, trug die Hauptschuld für die „Fremdenherrschaft“ am königlichen Hof, die letzten Endes zur Verschwörung und 1213 zur Ermordung der Königin führte, vgl. BALICS Band 2, 1, S. 212—220.

¹² So im Jahre 1212, 1213, 1218, vgl. HÓMAN—SZEKFÜ Band 1, S. 485—489.

¹³ Die konservative Partei bildeten die Anhänger des Königs IMRE und seiner Gemahlin KONSTANTIA von Aragonien mit den aragonischen Rechtsvorstellungen des „*jus resistendi*“, vgl. HÓMAN—SZEKFÜ Band 1, S. 497 und KARÁCSONYI in: Századok 33 (1899) S. 939—940. KARÁCSONYI wies nach, daß ANDREAS II. seit 1218 seine Regierungsjahre nicht nach dem Tag des Todes LADISLAUS III. (7. Mai 1205) oder seiner eigenen Krönung (29. Mai 1205) rechnete, sondern seit der Zeit seiner Entlassung aus der Haft, zwischen 19. Januar und 1. Mai 1204. Dadurch lehnte er die Legalität der letzten Regierungszeit EMERICH und LADISLAUS' ab. An dieser Zählung gibt es nur zwei Ausnahmen: die sogenannte Goldene Bulle und die Schenkungsurkunde an den Deutschen Orden, beide stammen vom Frühjahr 1222. Zu dieser Zeit wurde der ungarische Königshof von einer konservativen Partei beherrscht, die an der Revision der Regierungsjahre festhielt und deren Namen in der Urkunde des Deutschen Ordens festgehalten wurden. Diese konservative Regierung wurde jedoch bald, noch vor dem 1. November 1222 gestürzt.

¹⁴ Vgl. den Text des Briefes bei BALICS Band 2, 1, S. 250—252.

¹⁵ Vgl. Artikel 16 bei MARCZALI S. 139: „*Integros comitatus vel dignitates quascunque in Predid seu possessiones non conferemus in perpetuo*“.

¹⁶ Vgl. die Analyse der Goldenen Bulle bei HÓMAN—SZEKFÜ Band 1, S. 491—497.

¹⁷ Zusammengestellt in: Urkundenbuch. Diese sind die Urkunden Nr. 19, 22, 27, 28, 31, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 51, 53, 54, 55, 59, 60, 61, 65, 68.

¹⁸ Diese sind die im Urkundenbuch genannten Aktenstücke Nr. 28, 34 und 59: zwei päpst-

Urkunden werden inhaltlich in anderen päpstlichen Dokumenten wiedergegeben und zwar: die königlichen Schenkungen von 1211 und 1212 in einer päpstlichen Abschrift vom 26. April 1231¹⁹, der Privilegienbrief des Bischofs von Siebenbürgen in der Bestätigung des Papstes HONORIUS III. vom 19. April 1218²⁰ und die königliche Schenkungsurkunde von 1222 in mehreren päpstlichen Urkunden²¹. 25 Dokumente über den Deutschen Orden in Siebenbürgen finden sich in vatikanischen Registerbüchern. Aus der königlichen Kanzlei, die durch die türkische Eroberung zugrunde gegangen ist, blieben keine Originalurkunden erhalten²². Die Erforschung der Geschichte des Deutschen Ordens in Siebenbürgen wurde von ungarischer Seite 1831 durch BETHLEN²³ und 1864 durch VESZELY²⁴, von siebenbürgischer Seite durch die Sachsen PHILIPPI, PERLBACH und MÜLLER²⁵ in den Jahren 1860–1925 in Angriff genommen.

Obwohl ANDREAS II. seine Aufmerksamkeit nicht mehr wie seine Vorgänger auf den Balkan richtete, versäumte er es nicht, die Landesgrenze auch nach Süden zu sichern. Ein nur lückenhaft gefestigter und von den in der Walachei („Kumanien“) sitzenden heidnischen Kumanen bedrohter Grenzbereich war das sogenannte Burzenland, ein menschenleeres, etwa 1600 km² großes Gebiet²⁶ zwischen Szeklern und Walachen, zwischen dem Fogarascher Gebirge und dem Bach Tartlau (Tatrang) südlich vom Fluß Alt²⁷. Die nach Süden über den Karpatenwall führenden vier Täler mit den vier Pässen (Törösvári = Törzburger, Tömösi = Predeal, Osánci = Altschanzer, Bodzai = Bodsauer) galten schon immer als wichtige Verbindungswege Ungarns zur späteren Walachei und sie waren deshalb als strategisch außerordentlich bedeutende Punkte ständig das Sorgenkind der ungarischen Könige. Die Pässe waren dabei nicht nur wichtige Zollstationen, sie wurden auch von königlichen Truppen bewacht, um feindliche Einfälle abzuwehren. Schon zur Zeit der ersten Arpadenkönige entstanden hier königliche Trutzburgen²⁸, die den Einbruch fremder Völker verhindern sollten. Unge-

liche Bestätigungen vom 19. April 1218 und 19. Dezember 1231, sowie der Mahnbrief des Papstes Gregor IX. an den Thronfolger BÉLA, die früher im Königsberger Staatsarchiv aufbewahrt waren und welche sich heute im Archiv für Preussischen Kulturbesitz zu Göttingen befinden.

¹⁹ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 60.

²⁰ Ebenda, Nr. 28.

²¹ Ebenda, Nr. 34.

²² Dieser Umstand ist zum größten Teil auf den Tatareneinbruch von 1241 zurückzuführen. Damals wurden mit ganz wenigen Ausnahmen alle Städte, Festungen und Klöster Ungarns eingenommen, eingeäschert und die Urkunden vernichtet. Ungarn besitzt vor dem Tatareneinbruch nur ganz wenige (unter 300) Originalurkunden.

²³ Vgl. BETHLEN.

²⁴ Vgl. VESZELY.

²⁵ Vgl. PHILIPPI; PERLBACH; MÜLLER. Es stimmt also nicht, daß man die Geschichte des Deutschen Ordens im Burzenlande fast neu aus den Urkunden aufbauen müßte, wie TUMLER S. 181 Anm. 1 meint.

²⁶ Das Burzenland umfaßte eine Fläche von 1600 km². Vgl. A Pallas Nagy Lexikona, Band 2, Budapest 1893, S. 639. Noch zu bedenken ist, daß der Orden ein Gebiet zugesprochen erhielt, das über die Grenzen des Burzenlandes hinausreichte.

²⁷ Von einer „terra deserta et inhabitata“ sprechen die Urkunden Nr. 19, 27, 28, 31, 34, 36, 37 und 40 von 1211, 1218, 1222, 1223 und 1224.

²⁸ So Brassóvára, Törösvár, Feketchalom, Hőltövény, Királykö. Die ungarischen Namen dieser Festungen sowie die Ortsnamen des Burzenlandes ungarischen Ursprungs deuten darauf

achtet der Bedeutung dieser strategischen Stützpunkte und der besonderen Rechte der ungarischen Krone erhielt der Deutsche Orden das Burzenland und einen Teil des Komitates Fogarasch mit der Verpflichtung als Lehen übertragen, das Königreich Ungarn gegen die Kumanen zu schützen. In der Sprache der Urkunden heißt es: „*ut regnum per conversationem eorum propagatum dilatetur*“²⁹ und „*ad custodiendum confinium*“³⁰.

Warum der König mit der Besiedlung und Verteidigung des Burzenlandes ausgerechnet den Deutschen Orden betraute, wird durch die deutsche Hofhaltung seiner Gemahlin verständlich. Seit 1206 war der einflußreichste Mann am Hofe Gertruds Bruder BERTHOLD³¹, und seit der Ermordung des deutschen Königs PHILIPP VON SCHWABEN (1208) hielten sich ebenfalls die Brüder der Königin, ECKBERT, Bischof von Bamberg, und HEINRICH, Landgraf von Istrien, als politische Flüchtlinge in Ungarn auf³². Die Anregung zur Ansiedlung kann jedenfalls nur von einer Seite gekommen sein, die dem in Ungarn völlig unbekannten Deutschen Orden nahestand.

Die erste Schenkung erfolgte nach dem 7. oder 29. Mai 1211³³ als ein Benefizium „*in perpetuum*“³⁴, d. h. als ein Lehensgut. Das Rechtsverhältnis zum ungarischen König war mit dem terminus technicus „*contulimus*“ ausgedrückt³⁵. Außer dem geschenkten Land³⁶ gewährte ihnen der König acht Privilegien: sie durften die Hälfte des von ihnen geschürften Goldes und Silbers für sich behalten, sie bekamen freie Märkte und Marktmauten zugesichert, sie durften zur Verteidigung gegen die Kumanen hölzerne Burgen und Städte bauen, kein königlicher Woiwode durfte bei ihnen Quartierlasten beanspruchen, außerdem wurden sie von der Kriegssteuer (*exactio*) befreit³⁷. Auch waren die Ordensritter nur dem königlichen Gericht und der königlichen Jurisdiktion unterstellt³⁸. Sie durften sich ihre eigenen Richter wählen und bestellen und mußten keine „freien Denare und Gewichte“ entrichten.

Die Begriffe freie Denare und Gewichte sind nicht völlig geklärt, TUMLER übersetzt den Satz „*liberos denarios et pondera eis remisimus*“³⁹ mit: „Wir haben ihnen Geld und Gewicht . . . bewilligt“ und fügt noch hinzu, „diese Fassung ließ, wenn auch außer dem Rahmen des gewöhnlichen Reichsrechtes, die Auslegung zu, Münzprägung sei gestat-

hin, daß die ursprüngliche Besatzung dieser Burgen, bzw. die Bevölkerung ungarischer Herkunft war, vgl. A Pallas Nagy Lexikona Band 2, Budapest 1893, S. 639.

²⁹ So die Schenkungsurkunde von 1211 Nr. 19. S. 11 Z. 29—30 und die Urkunde von 1222 Nr. 31. S. 18 Z. 8—9.

³⁰ So die Urkunde von 1212 Nr. 22 S. 14. Z. 17.

³¹ Siehe oben Anm. 11, vgl. BALICS, ebenda, S. 213.

³² Ebenda S. 212 und HÓMAN—SZEKFÜ S. 484.

³³ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 19. Es geschah im 7. Regierungsjahr des Königs, also nach dem 7. oder 29. Mai im Jahre 1211, vgl. oben Anm. 13.

³⁴ Siehe oben S. 10.

³⁵ Siehe oben ebenda.

³⁶ Die Ortsnamen der Grenzbeschreibung wurden eindeutig mit den heute bekannten Namen identifiziert, vgl. VESELY S. 166 und PERLBACH S. 418—419.

³⁷ Die Übersetzung TUMLERS (S. 184): „Wir haben ihnen . . . Freiheit von jeder Abgabe bewilligt“ (et ab omni exactione immunes et liberos esse permisimus) verfehlt die genaue Bedeutung des Wortes „*exactio*“.

³⁸ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 19. S. 11. Z. 38—39: „Nullius iudicio sive jurisdictioni nisi solius regis subiaceant“.

³⁹ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 19. S. 11, Z. 37.

tet“⁴⁰. Wenn man jedoch aber zum Vergleich den dritten Artikel der Goldenen Bulle von 1222 heranzieht, so heißt es dort: „*Item nullam collectam, nec liberos denarios colligi faciemus*“⁴¹. Noch klarer spricht eine Schenkungsurkunde Andreas' II. aus dem Jahre 1216: „*Talem siquidem dicto predio cum illis sibi pertinentibus donantes libertatem, quod super populum in illis commorantem nullus collectorum ponderum sive liberorum denariorum pondera seu liberos denarios de cetero presumat exigere, nec etiam ad parandas indagines vel fossata, seu etiam ad aliquod negocium castri ire constraintur*“⁴². Aus diesen Texten geht also klar hervor, daß die „*liberi denarii et pondera*“ nichts anderes als Steuergelder waren, wie schon HÓMAN feststellte, „die Kopfsteuer der Gemeinfreien und der Siedler“ (ungarisch „*füstpénz*“)“⁴³. Der König erließ also den Rittern die gewöhnliche Kopfsteuer. Am Schluß der Urkunde wurden nach dem Brauch der königlichen Kanzlei elf amtierende Kirchenfürsten und sieben weltliche Würdenträger erwähnt⁴⁴, jedoch kein Ausstellungsort und kein genaues Datum.

Etwa nach einem Jahr (1212)⁴⁵ wurde auf Wunsch des Ordensritters THEODORICH eine zweite königliche Schenkungsurkunde ausgestellt. Der König verbot den Münzmeistern und ihren Gesellen, das Land des Ordens zu betreten und ihn zu belästigen. Auch die Geldwechsler, welche die alten Münzen periodisch gegen neue einzutauschen hatten, sollten dem Orden nur so viele neue ausgeben, wie für das dort lebende Volk gebraucht wurden. Die Wechsler durften das Volk nicht belästigen. Die päpstliche Bulle von 1231, in welche diese Urkunde eingeschaltet war, fügt einen Nachtrag bei, in dem die Schenkung der vom Orden kürzlich wiederaufgebauten Kreuzburg am Tatarenpaß mit den umliegenden Wiesen bestätigt wird. Dieser Nachtrag war möglicherweise eine selbständige Urkunde⁴⁶. Die Kreuzburg könnte auch mit der Burg Nyén-Keresztvár auf dem rechten Ufer des Tartlaubaches identifiziert werden⁴⁷.

Nach zehn Jahren, vor dem 7. Mai 1222⁴⁸, war eine völlig neue Schenkung an den

⁴⁰ Vgl. TUMLER S. 184. Anm. 9. Denselben Fehler begeht auch PERLBACH S. 418.

⁴¹ Vgl. MARCZALI S. 135.

⁴² Vgl. WENCZEL.

⁴³ Vgl. HÓMAN—SZEKŰ S. 476 sowie die von HÓMAN und LÁSZLÓ ERDÉLYI geführte wissenschaftliche Diskussion über die „*liberi denarii*“, in „*Századok*“, vgl. HÓMAN—BÁLINT Adó vagy földbér, in: *Századok* 47 (1913) S. 189—202; ERDÉLYI LÁSZLÓ Az első adó elméletéhez, in: *Századok* 47 (1913) S. 281—289. Vgl. dazu die Kritik von HÓMAN in: *Századok* 47 (1913) S. 466—471.

⁴⁴ Die Feststellung TUMLERS, „die Schenkung erfolgte in feierlicher Form, indem die Besiegung mit dem goldenen Siegel in Gegenwart von 12 (sic!) Bischöfen und 12 (sic!) weltlichen Großen des Reiches stattfand“ (S. 184), verwechselt das hier vorgekommene Wort „*existentibus*“ mit dem Wort „*praesentibus*“, vgl. Urkunde Nr. 19, S. 12. Z. 16. Die ungarischen Königsurkunden kennen in dieser Zeit eigentlich keine Zeugen, vgl. PERLBACH S. 419. Anm. 3.

⁴⁵ Im achten Regierungsjahr, also nach 7. oder 29. Mai im Jahre 1212, vgl. Urkundenbuch Nr. 22.

⁴⁶ Vgl. PERLBACH S. 419—420.

⁴⁷ Vgl. ebenda, S. 421 und MÜLLER S. 46—55.

⁴⁸ Dies kann nur nach der Goldenen Bulle ausgestellt worden sein (vgl. oben Anm. 13), deren Erscheinungsdatum etwa auf Georgstag (24. April) gesetzt wird, vgl. HÓMAN—SZEKŰ S. 491.

Die Urkunde konnte nicht nach dem 7. Mai bzw. 29. Mai 1222 ausgestellt worden sein, weil es sonst nicht das 17., sondern das 18. Regierungsjahr heißen sollte. Damit ist MÜLLERS Angabe (S. 42, Anm. 2) irrtümlich.

Orden nötig⁴⁹. Denn aus Gründen, die weiter unten erörtert werden, wurde inzwischen die Siedlung des Ordens im Burzenlande vom König aufgehoben⁵⁰. Die neue Schenkungsurkunde wiederholte im ersten Teil zuerst fast wörtlich den Text der Schenkungen von 1211 und 1212, wobei die königliche Lehenshoheit über das Land als ein „*beneficium perpetuum*“ in auffallendem Gegensatz zu der kurz vorher erfolgten Bestimmung der Goldenen Bulle⁵¹ wiederum mit dem Wort „*contulimus*“ betont wurde. Die ersten Privilegien waren die alten, nur die Erlaubnis, hölzerne Burgen und Städte gegen die Kumanen erbauen zu dürfen, wurde auf steinerne Burgen und Städte abgeändert, und der Orden erhielt außer der Befreiung von der Kriegssteuer (*exactio*) auch Steuerfreiheit für die von ihm bestellten Felder (*collecta*)⁵². Bei der Grenzbeschreibung wurde die spätere Schenkung der Kreuzburg und der umliegenden Wiesen mit einbezogen. Außerdem wurde in dieser Urkunde eine Reihe neuer Rechte und Privilegien aufgezählt. Das Land des Ordens wurde von der Kreuzburg bis zur Grenze der „*Prodnici*“ (wahrscheinlich „*Furtleute*“ in der nördlichen Dobrudscha und in der südlichen Moldau) und vom Bach Burza über die Schneeberge (Burzenländer Gebirge) hinaus bis zur Donau erweitert⁵³. Da das Land der „*Prodnici*“ im Osten oder Südosten Ungarns lag⁵⁴, gestattete der ungarische König den Ordensrittern also eine Gebietserweiterung sowohl östlich vom Bach Tartlau (Tartrang) als auch südlich von den Karpaten in Kumanien⁵⁵. Die süd- und südöstliche Grenze des Landes wurde nicht beschrieben⁵⁶. Für den Handel erlaubte der König, daß der Orden sechs

⁴⁹ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 21. Die Echtheit dieser Urkunde wurde nur von wenigen Forschern bezweifelt, so von KETRYSKI, W. Der Deutsche Orden und Konrad von Masowien. Lemberg 1904.

⁵⁰ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 31. S. 20 Z. 15: „cum terram saepe dictam eis praeceperamus auferri“.

⁵¹ Artikel 16 besagte: „integros comitatus vel dignitates quascunque in Predia seu possessiones non conferemus in perpetuo“, vgl. MARCZALI S. 139.

⁵² Das Wort „*collecta*“ bedeutete a) Feldsteuer, die von den Unfreien („*jobbágy*“) entrichtet wurde, vgl. Századok 27 (1893) S. 7 und b) Steuererhebung, vgl. Századok 13 (1879) S. 236.

⁵³ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 31. S. 19. Z. 31–33: „quae (sc. terra) vadit usque ad terminos Prodnicorum et ab indaginibus Almeye in parte altera vadit usque ad Danubium“.

⁵⁴ KARÁCSONYI wies 1908 nach, daß die terra Prodnicorum östlich von Ungarn auf dem späteren Gebiet der Moldau lag und nicht in der Walachei, die zu dieser Zeit Cumania hieß, vgl. KARÁCSONYI, JÁNOS Borodnok országa, in: Századok 42 (1908) S. 609–614. Sein Hauptargument ist die Urkunde Bélas IV. vom 11. November 1254, welche für die päpstliche Kurie angefertigt war und welche lautete: „Regnum Hungariae ... diversis infidelium generibus circumreptum, utpote Ruthenorum, Brodnicorum a parte orientis, Bulgarorum et Boznensium hereticorum a parte meridiei, Alemannorum vero a parte occidentis et aquilonis“, ebd. Auch Erzbischof Robert von Gran bat 1227 den Papst, „ut in Cumania et Prodnic, terra illa vicina ... potestatem habeat praedicandi“ (ebenda). In Anbetracht dieser Dokumente ist TUMMLERS Aussage irrig: „Die Lage des geschenkten Landes könnte nur festgestellt werden, wenn wir wüßten, wo die königliche Kanzlei das Land der Prodnici suchte“ (S. 187, Anm. 21).

⁵⁵ Die von KARÁCSONYI aufgestellte Ansicht (Borodnok országa, in: Századok 42 [1908] S. 612), der König habe damit das ganze Gebiet zwischen dem Fluß Feketeügy und den Karpaten dem Orden anvertraut, stößt auf unüberwindbare Schwierigkeiten, vornehmlich, daß damit die dem Orden vorgeworfene Grenzüberschreitung hinfällig wäre, vgl. MÜLLER S. 45, 49.

⁵⁶ Vgl. PERLBACH S. 422.

Schiffe auf dem Alt und sechs auf der Marosch zum Zwecke der Salzbeförderung in Betrieb nehmen durfte⁵⁷. Dazu überließ er den Ordensrittern so viele Salzgruben, daß für diese zwölf Schiffe genügend Frachtgut vorhanden war. Der Verkauf des Salzes stand im freien Ermessen des Ordens. Die Ordensritter und ihre Untertanen wurden außerdem von jeder Zollabgabe befreit, wenn sie das Land der Szekler und der Walachen durchquerten⁵⁸. Die Bewohner des dem Orden übertragenen Landes wurden (*sine requisitione*) als Gemeinfreie dem Orden als Dienstmannen überlassen⁵⁹. Die Ritter durften jedoch keine Kolonisten aus anderen Landesteilen Ungarns aufnehmen. Die Annahme von Schenkungen aus dem ganzen Land wurde dem Orden gestattet. Königliche Münzmeister und Münzknechte durften das dem Orden zugewiesene Land nicht betreten. Das in der Regel dem König vorbehaltene Recht des Münzwechsels und der daraus erzielte Gewinn wurde dem Orden überlassen, die eigene Münzprägung hingegen ausdrücklich verboten. Schließlich unterstand der gesamte Besitz des Ordens dem besonderen Schutz des Königs. Um die Ordensritter nicht zu täuschen, wird in einer Urkunde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Errichtung der Ordensherrschaft an einer ständig von Heiden bedrohten Grenze erfolgte, und daß es die Aufgabe der Ordensritter sei, ihr Leben für das Königreich einzusetzen⁶⁰. Die in dieser Urkunde verbriefte Schenkung war wahrscheinlich die letzte, die der Orden vom König erhielt. Ihrer Bedeutung nach wird diese sogenannte Dreißighufenschenkung⁶¹ mit der Übertragung der Kreuzburg und ihrer umliegenden Fluren an den Orden gleichgesetzt⁶².

*

Kaum hatte der Deutsche Ritterorden, durch großzügige königliche Privilegien begünstigt, in Siebenbürgen Fuß gefaßt und seine Arbeit aufgenommen, wurde er schon im Jahre 1225 auf königlichen Befehl vertrieben.

⁵⁷ Dies war bisher ein königliches Regal, das ausschließlich an die Kirche verpachtet wurde. Erst unter ANDREAS II. wurde es auch an weltliche Personen verpachtet, was für die Kirche einen Verlust von 10 000 Silbermark bedeutete, die 600 000 Goldkronen im Jahre 1900 entsprachen, vgl. HÓMAN — SZEKFÜ S. 506.

⁵⁸ Dieses Privileg war wichtig. Denn man konnte von Ungarn aus in das Burzenland entweder durch das Szeklerland (*Telegdi-* oder *Kézdiföld*) über das Tal Nagyöküllő — Héjasfalva — Köhalom und Héviz gelangen, oder aber von Hermannstadt aus durch das Alttal über Sárkány, Feketehalom nach Kronstadt. Dieser Weg jedoch führte über die Siedlung der Walachen im Alttal (Kerz); vgl. KARÁCSONYI, JÁNOS *Megjegyzések az oláh telepítés kérdéséhez* in: *Századok* 42 (1908) S. 847 — 849.

⁵⁹ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 31. S. 20. Z. 1—3: „homines quoque hunc terram inhabitantes praedictam ad eorum fratrum servitium et domus eorum utilitatem sine requisitione liberos dimisimus“.

⁶⁰ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 31. S. 20. Z. 16—19: „Quam restaurationem facimus eo, quod ipsi in confinio illo tamquam plantatio novella sint positi et assiduos paganorum patientes insultus, se pro regno tamquam firmum propugnaculum de die in diem morti opponere non formidant“.

⁶¹ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 49 vom 1. September 1225. S. 41. Z. 4—6: „quod cum in quadam parte regni sui hospitalariis sanctae Mariae Theutonicorum terram ad triginta dumtaxat aratra caritatis intuitu liberaliter contulisset . . .“.

⁶² Vgl. MÜLLER S. 47 — 50.

Es stellt sich die Frage, welche Gründe den König bewogen haben, den Orden, mit dessen Arbeit er anfänglich zufrieden war⁶³, zu vertreiben. Obwohl die Päpste HONORIUS III. (1216–1227) und GREGOR IX. (1227–1241) durchaus auf der Seite des Ordens standen, geht doch gerade aus den päpstlichen Regesten hervor (die Urkunden der ungarischen königlichen Kanzlei mit einer Gegendarstellung wurden in den Türkenkriegen vernichtet), daß der Orden in Ungarn in kirchlicher und staatlicher Hinsicht eine selbständige und unabhängige Stellung anstrebte. Diese Bemühungen liefen auf kirchlicher und staatlicher Ebene parallel und widersprachen sowohl dem Interesse der Kirche wie dem des Staates.

Bereits 1213 ersuchte der Orden den Bischof von Siebenbürgen um verschiedene Privilegien⁶⁴. Der Bischof überließ mit Einverständnis des Domkapitels den Rittern den Priesterzehnten mit dem Vorbehalt, daß die dort wohnenden Ungarn und Szekler den Priesterzehnten weiterhin dem Bischof entrichten mußten. Die Ritter durften ferner ihre Seelsorgeangelegenheiten selber regeln. Dem Orden wurde lediglich befohlen, die von ihm eingesetzten Pfarrer dem Bischof vorher zu präsentieren. Die Ordensritter sollten außerdem den in Siebenbürgisch-Weißenburg residierenden jeweiligen Bischof von Siebenbürgen, wenn er sich in ihr Gebiet begab, mit der vorgeschriebenen Zahl von Reitern begleiten und verpflegen. Außerdem blieb der bischöflichen Jurisdiktion das Recht vorbehalten, Geistliche, die sich schwerer Vergehen schuldig gemacht hatten, abzusetzen⁶⁵. Der Landmeister und sein Orden hielten es für wichtig, diese Urkunde von Papst HONORIUS III. am 19. April 1218 bestätigen zu lassen⁶⁶. Fünf Jahre später ersuchte der Orden den Papst, einen nur vom Römischen Stuhl und nicht vom Bischof abhängigen Dekan im Burzenlande mit der Begründung einzusetzen, daß die Zahl der dort ansässigen Kleriker diese Maßnahme rechtfertige⁶⁷. Papst HONORIUS III. forderte darauf am 12. Januar 1223 den Bischof von Erlau (nicht den Siebenbürger Bischof) auf, eine geeignete, vom Orden vorgeschlagene Person als Dekan einzusetzen⁶⁸. Dagegen erhob der neue Bischof von Siebenbürgen Protest⁶⁹. Der Orden erhob nun

⁶³ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 22, von 1212 S. 14. Z. 11–14: „Amplioris beneficium libertatis a regia benignitate congrue merentur percipere, qui se regiae mansuetudini sponte sua subijciunt et quorum labor regno commodum et oratio assidua pie creditur vitam perpetuam obtinere“.

⁶⁴ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 27. S. 16. Z. 10.: „ideo justis postulationibus fratrum ... annuentes“.

⁶⁵ Vgl. ebenda.

⁶⁶ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 28. S. 16. Z. 42: „cum a nobis petitur“ und S. 17. Zeile 13: „nos vestris justis precibus inclinati“.

⁶⁷ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 35. S. 24. Z. 16: „sua nobis petitione“.

⁶⁸ Ebenda.

⁶⁹ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 36. S. 25. Z. 13–17: „in ea (sc. terra) tibi jurisdictionem indebitam usurpare contendens, presbyteros et clericos ipsius terrae ad synodum tuam vocas, et tam ab eis quam a laicis decimas et alia episcopalia jura niteris extorquere, in eos si tuae non satisfaciunt voluntati, interdicti et excommunicationis sententias de facto, cum de jure nequeas, proferendo“. Da der Bischof 1213 auf diese Rechte nicht verzichtete, bleibt nur die Frage des Zehents offen. Der Bischof behielt sich damals ausdrücklich den Zehent von Ungarn und Szeklern im Burzenlande vor, vgl. Urkundenbuch, Nr. 27. S. 16. Z. 15–17. Der König verbot 1222 ausdrücklich die Aufnahme ungarischer und szeklerischer Siedler, vgl. Urkundenbuch, Nr. 31. S. 20. Z. 1–6. So liegt der Verdacht nahe, daß der Bischof von Siebenbürgen gerade diesen Zehent der dort verbotenerweise angesiedelten Ungarn und Szekler verlangte.

Beschwerde beim Papst⁷⁰. HONORIUS III. entschied erneut für den Orden und verbot am 12. Dezember 1223 dem Bischof von Siebenbürgen, das Burzenland in seine Gerichtsbarkeit einzubeziehen⁷¹. Gleichzeitig erließ er an den Erzbischof von Gran die Weisung, diese neue Vorschrift durchzusetzen, falls der Bischof von Siebenbürgen es unterlassen sollte, die von ihm bereits erlassenen Urteile über Bewohner des Burzenlandes für ungültig zu erklären⁷².

Ein paar Monate später unternahm der Deutsche Orden den entscheidenden Schritt in Rom. Der Papst wurde ersucht⁷³, das Gebiet des Ordens im Burzenlande und in Kumanien aus dem Verband der ungarischen Bistümer herauszulösen und es unmittelbar dem Stuhle Petri zu unterstellen⁷⁴. HONORIUS III. kam diesem Wunsche entgegen. Er richtete am 30. April 1224 entsprechende Schreiben an den Orden, an die ungarischen Erzbischöfe und Bischöfe, an die Burzenländer Geistlichkeit und deren Dekan. Er nahm das Land „*in ius et proprietatem beati Petri*“⁷⁵, d. h. er unterstellte es der Jurisdiktion des Hl. Stuhles und setzte den bereits amtierenden Dekan zum Prälaten des Landes ein. Die bischöflichen Funktionen durften die Ritter von jedem, mit dem Hl. Stuhl in Gemeinschaft lebenden Bischof erbitten, bis die Gläubigen so zahlreich geworden wären, daß ihnen ein eigener Bischof gewährt werden konnte⁷⁶. Der Papst teilte diesen Beschluß auch dem ungarischen Episkopat mit und schärfte ihm ein, die Ritter weder zu belästigen noch ihre Wünsche hinsichtlich bischöflicher Funktionen zu verweigern⁷⁷. Gleichzeitig wurde dem Burzenländer Dekan die geistliche Gerichtsbarkeit übertragen⁷⁸ und die Geistlichkeit zum Gehorsam gegenüber ihm aufgefordert⁷⁹. Damit wurde die vom Orden angestrebte völlige kirchliche Selbständigkeit erreicht. Diesen päpstlichen Anordnungen widersetzte sich nicht nur der ungarische König, sondern auch die ungarischen Bischöfe, die in dieser Angelegenheit auf der Seite des Königs standen⁸⁰.

Obwohl die königliche Schenkungsurkunde von 1211 nach dem damaligen Brauch der königlichen Kanzlei die Lehensuntertänigkeit des Ordens klar feststellte⁸¹, versuchte der Orden dennoch, sein ungarisches Lehen Schritt für Schritt aus dem Königreich Ungarn herauszulösen und es als ein selbständiges Territorium einzurichten. Bereits 1212 erweiterte der Orden mit der Errichtung der Kreuzburg sein Gebiet gerade

⁷⁰ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 36. S. 25. Z. 12: „tu, sicut eorum nobis conquestio patefecit . . .“.

⁷¹ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 36.

⁷² Vgl. Urkundenbuch, Nr. 37 vom 13. Dezember 1223.

⁷³ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 40. S. 29. Z. 28: „petistis siquidem“, ebd. Z. 38–39: „vestris ergo piis precibus annuentes“. Urkunde, Nr. 41. S. 30. Z. 35: „ut suis favorabilibus desideriiis favorabiliter annuamus“, ebd. Z. 37: „petierunt siquidem iidem magister et fratres“.

⁷⁴ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 40.

⁷⁵ Ebenda.

⁷⁶ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 40.

⁷⁷ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 41.

⁷⁸ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 42.

⁷⁹ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 39.

⁸⁰ Dies wird daraus ersichtlich, daß Papst Honorius III. am 17. Februar 1226 den Bischof von Wesprim und den Propst von Stuhlweißenburg beauftragte, sich beim König in Anwesenheit der Erzbischöfe und Bischöfe für den Orden einzusetzen, vgl. Urkundenbuch, Nr. 54. S. 46.

⁸¹ Siehe oben S. 13.

in einer Gegend, die politisch-strategisch von großer Bedeutung war⁸². Aufschlußreich ist die neue Schenkungsurkunde von 1228⁸³, die von einer Verärgerung des Königs aus bestimmten Gründen gegen den Orden spricht und die früheren Schenkungen zurücknimmt. Diese Urkunde wiederholte zuerst den Text der früheren Zugeständnisse und ergänzt erst im zweiten Teil die bisherigen mit neuen Privilegien. Daraus kann man schließen, daß gerade diese letzteren Vorrechte (z. B. die Errichtung steinerter Burgen) vom König erst nachträglich bewilligt wurden, d. h. daß der Orden diese Rechte schon vorher usurpiert hatte.

Der König verbot außerdem ausdrücklich die Aufnahme von Siedlern aus anderen Landesteilen Ungarns (einschließlich des Szeklerlandes) sowie die Prägung eigener Münzen⁸⁴. Es liegt auf der Hand, daß dieses königliche Verbot wegen ungesetzlichen Handelns des Ordens ausgesprochen wurde. Der Orden prägte tatsächlich auch später eigene Münzen, wie dies aus dem Bericht der Zisterzienseräbte von Lilienfeld (Niederösterreich), Kerz (Siebenbürgen) und Egres (Banat) hervorgeht⁸⁵, die mit der Untersuchung der Angelegenheit von Papst HONORIUS beauftragt wurden. Die Münzprägung war zu dieser Zeit als königliches Regal gleichzeitig auch Ausdruck der höchsten Herrschergewalt⁸⁶. Obwohl die Schenkungsurkunde von 1222⁸⁷ das Gebiet des Ordens sowohl weit nach Kumanien hinein als auch zum rechten Ufer des Tartlaubaches hin erheblich erweiterte, gab sich der Orden mit dem geschenkten Gebiet nicht zufrieden, sondern besetzte ein näher nicht genanntes königliches Territorium und hielt die Untertanen des Königs gefangen⁸⁸. Wie G. E. MÜLLER mit viel Mühe und Akribie nachwies⁸⁹, war dies nichts anderes als der aus merkantilen, strategisch-politischen Gründen außerordentlich wichtige Bodsauer-Paß. Da die Ritter es auf die Machtprobe mit der königlichen Gewalt ankommen lassen wollten⁹⁰, mußte der König wegen der bedrohten Lage des Szeklerlandes⁹¹ und wegen der drängenden Forderungen der ständischen Opposition⁹² mit Waffengewalt gegen die Ordensritter vorgehen. Dies um so mehr, weil Papst HONORIUS III. auf die Bitte des Ordens hin, wie oben geschildert, am 30. April 1224 das gesamte Gebiet des Ordens in Ungarn „*in jus et proprietatem beati Petri*“ gestellt hatte und es gegen zwei Goldmark dem Orden überlassen hatte⁹³.

⁸² Vgl. MÜLLER S. 47—50. Die Schenkungsurkunde von 1212 (Urkundenbuch, Nr. 22) bestätigte die Kreuzburg und ihre Wiesen nachträglich.

⁸³ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 31.

⁸⁴ Ebenda.

⁸⁵ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 49 vom 1. September 1225.

⁸⁶ Vgl. HÓMAN—SZEKÜ S. 214—215, 401.

⁸⁷ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 31.

⁸⁸ Vgl. den Bericht der Zisterzienseräbte in der Urkunde Nr. 49 vom 1. September 1225. Nach dem Contextus war dieses Gebiet in der Nähe der Dreißighufenschenkung, die mit der Kreuzburg gleichgesetzt wird, siehe Anmerkung 61—62.

⁸⁹ Vgl. MÜLLER S. 55—60.

⁹⁰ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 49. S. 41. Z. 12.

⁹¹ Vgl. die sogenannte Szeklertheorie bei BETHLEN S. 46—48 und MÜLLER S. 44, 47—60.

⁹² Siehe oben S. 2.

Die päpstlichen Urkunden bezeichnen diese Opposition als eine „*suggestio malignorum*“, vgl. Urkundenbuch, Nr. 53, S. 45. Z. 36; Nr. 61, S. 53. Z. 30; Nr. 68, S. 59, Z. 30, während der König die Rückerstattung für den Thronfolger, der das Land bekam, und für seine Barone für schädlich hielt, vgl. Urkundenbuch, Nr. 68, S. 59. Z. 31—32.

⁹³ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 40.

Dies bedeutete in diesem Fall nicht nur einen moralischen Schutz, wie manche Forscher meinen⁹⁴, sondern darüber hinaus auch eine reale, wenn auch nicht näher formulierte päpstliche Oberhoheit⁹⁵. Denn die Päpste bezeichneten dann tatsächlich die Vertreibung des Ordens und die Besetzung des Gebietes durch den König als „*gravis injuria apostolicae sedis et offens divina*“⁹⁶. Hätte die päpstliche „*defensio et protectio*“, das päpstliche „*dominium*“ nur einen moralischen Schutz bedeutet, dann hätte sich der Hl. Stuhl bei der Besetzung des Landes durch den König in seinen Rechten nicht geschmälert gefühlt. Der Orden begründete außerdem seine Bitte um die päpstliche „*protectio*“ damit, daß das Kolonisationswerk dadurch schneller vorangetrieben werden konnte⁹⁷. Hätte aber das „*dominium*“ Petri wirklich nur einen moralischen Schutz und nicht zugleich auch eine territoriale Unabhängigkeit dieses Gebietes von Ungarn bedeutet, so wäre es unverständlich, warum sich die Siedler dort, wie der Orden behauptete, lieber niedergelassen hätten. Nicht ohne Grund rückte die päpstliche Kurie später von der eigentlichen Begründung der „*protectio*“ ab. Die päpstliche Kanzlei berief sich jetzt nur noch auf die Exemption des Ordens⁹⁸. HONORIUS III., der bereits bei der Urkundenbestätigung von 1222 die königliche Protektionsformel ausgelassen hatte⁹⁹, forderte die Ritter am 10. Juni 1225 auf, das Land keineswegs ohne ausdrückliche päpstliche Erlaubnis zu verlassen¹⁰⁰. Der Umstand, daß in den päpstlichen Urkunden die ungarischen Beschwerden gegen die Unterstellung des Ordensgebietes unter päpstliches Recht nicht erwähnt werden, ist noch lange kein Beweis dafür, daß ANDREAS II. und die ungarischen Stände damit einverstanden waren¹⁰¹. Ganz im Gegenteil scheint die königlich ungarische Kanzlei am Stil der päpstlichen Kurie Anstoß genommen zu haben¹⁰².

An gutem Willen mangelte es beim König nicht. Des öfteren bat er den Papst, den machtpolitischen Bestrebungen des Ordens Einhalt zu gebieten¹⁰³. Selbst nach der Vertreibung des Ordens, die 1225 in mehreren Etappen erfolgte¹⁰⁴, war der ungarische Hof bereit, mit dem Hochmeister die längst gewünschte Verhandlung zu führen¹⁰⁵.

⁹⁴ Vgl. PERLBACH S. 423; TUMLER S. 190, Anm. 34—35.

⁹⁵ Vgl. die Beweise von MÜLLER S. 65—66.

⁹⁶ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 51. S. 42. Z. 33—34 und Nr. 59. S. 50. Z. 26—27

⁹⁷ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 40. S. 29. Z. 33: „asserentes, quod fideles libentius transibunt in eius coloniam, si eam viderint apostolicae sedis esse speciali dominationi subjectam“.

⁹⁸ So die Urkunden vom 30. April 1231 Nr. 61, S. 53, Z. 22—23 und vom 11. Oktober 1234 Nr. 68, S. 59, Z. 21—23.

⁹⁹ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 34. Es fehlen die Worte: „domum autem ... cum omnibus possessionibus et bonis suis ... sub nostra protectione suscipimus, statuantes ut perpetuis futuris temporibus sub regia tutela et defensione consistent“, vgl. Urkundenbuch, Nr. 31, S. 20, Z. 20—24.

¹⁰⁰ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 44, S. 36, Z. 10—11.

¹⁰¹ Vgl. MÜLLER S. 65—66.

¹⁰² Vgl. MÜLLER S. 64—66.

¹⁰³ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 49 vom 1. September 1225, S. 41. Z. 19—22: „Praefatus rex devote plurimum postulavit a nobis [Honorius III.], ut eosdem hospitalarios liberalitate ipsius qua etiam abutentes, pro tantae ingratitude vitio se reddere indignos, manderemus esse contentos et ab usurpatione qualibet cohiberi“.

¹⁰⁴ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 45, 51, 53.

¹⁰⁵ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 53 und MÜLLER S. 61.

Dieser Versuch, der in der päpstlichen Urkunde vom 26. April 1231 erwähnt wird¹⁰⁶, scheiterte jedoch. Auch alle anderen Maßnahmen des Hl. Stuhles blieben ohne Erfolg¹⁰⁷.

*

Die Vertreibung des Deutschen Ritterordens aus dem Burzenland durch den ungarischen König hat in der Historiographie zu einer unterschiedlichen Beurteilung geführt.

So bezeichnet der noch lebende ehemalige Hochmeister MARJAN TUMLER in seiner Gesamtdarstellung der Geschichte des Deutschen Ordens die Politik ANDREAS' II. gegenüber dem Ritterorden im Burzenland als „unehrlich“ und dem „Monarchen einer Großmacht durchaus unwürdig“¹⁰⁸. Hingegen wird in der neueren ungarischen Geschichtsschreibung die Handlungsweise des ungarischen Königs als „realpolitisch“ angesehen¹⁰⁹. Dabei wird die Tatsache hervorgehoben, daß vom Standpunkt der ungarischen Krone aus ein Ausscheiden des Burzenlandes aus dem ungarischen Reichsverband sowohl politisch als auch in kirchlicher Hinsicht nicht ohne schwere Erschütterung des Königreiches hingenommen werden konnte.

Die ungarische Krone hat aus diesem Konflikt mit dem Deutschen Orden eine Lehre für die Zukunft gezogen.

Bei der Ansiedlung des Johanniterordens im Jahre 1247 wurden von Anfang an dessen Rechte und Pflichten in wohlüberlegter Weise begrenzt. In den Urkunden wird das Lehensverhältnis durch den Lehenseid genau umschrieben. Dazu gehörte die Pflicht der

¹⁰⁶ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 59. S. 50. Z. 32—34.

¹⁰⁷ Am 12. Juni 1225 ermahnte Honorius III. den König, dem Orden das Land zurückzugeben, Urkundenbuch, Nr. 45; am selben Tag beauftragte er die Zisterzienseräbte von Lilienfeld, Kerz und Egres mit der Untersuchung der Angelegenheit, ebenda, Nr. 46; und am selben Tag ersuchte er den päpstlichen Legaten, die Bulle dem König zuzustellen, ebenda, Nr. 47. Am 15. Juli 1225 forderte Honorius III. den Thronfolger Béla zur Unterstützung auf, ebenda, Nr. 48. — Am 1. September 1225 wurden die Bischöfe von Großwardein und Raab vom Papst mit der Untersuchung beauftragt, ebenda, Nr. 49. Am 27. Oktober 1225 ermahnte der Papst den König wieder, ebenda, Nr. 51. Am 17. Februar 1226 richtete der Papst erneut entsprechende Schreiben an den König, ebenda, Nr. 53, den Bischof von Wesprim und den Probst von Stuhlweißenburg, Nr. 54, sowie an die Königin Jolantha, ebenda, Nr. 55. — Auch Gregor IX. unternahm auf die Bitte des Hermann von Salza entsprechende Schritte. Am 26. April 1231 forderte er den Kronprinzen Béla zur Rückstellung des Landes an den Orden auf, ebenda, Nr. 59 und bestätigte die Schenkungsurkunden von 1211 und 1212, ebenda, Nr. 60. Am 30. April 1231 ermahnte er den König, ebenda, Nr. 61. Am 31. August 1232 beauftragte er den päpstlichen Legaten Jakobus mit der Untersuchung und der Vermittlung, ebenda, Nr. 65, und schließlich ersuchte er auf die dringende Bitte des Ordens am 11. Oktober 1234 den Erzbischof von Gran und den Patriarchen Berthold von Aquileja, den Schwager des Königs, um diesen zur Nachgiebigkeit zu veranlassen, ebenda, Nr. 68.

Über die späteren Versuche, den Orden in Ungarn anzusiedeln, vgl. ILLÉSY, JÁNOS Törékvések a német lovag-rend meghonosítására Magyarországon, in: Századok 36 (1902) S. 233—248 und DERS. A. Jász-Kunság eladása a német lovagrendnek, in: Századok 39 (1905) S. 22—39, 138—157.

¹⁰⁸ Vgl. TUMLER S. 193.

¹⁰⁹ Vgl. BOGYAY S. 56.

Ordensritter zur Heeresfolge, das königliche Münzregal und das Verfahren bei Vertragsverletzung¹¹⁰.

Schrifttum

- BALICS, LAJOS A római katolikus egyház története Magyarországon [Die Geschichte der römisch-katholischen Kirche in Ungarn]. Band 2, 1. Budapest 1888.
- BETHLEN, ELEK Geschichte des Deutschen Ordens in Siebenbürgen. Wien 1831.
- BOGYAY, THOMAS VON: Grundzüge der Geschichte Ungarns. Darmstadt 1967.
- HÓMAN, BÁLINT; SZEKFÜ, GYULA Magyar Történet [Ungarische Geschichte]. Band 1—2. 2. Auflage. Budapest 1935.
- MAR CZALI, HENRIK A magyar történet kútfoinek kézikönyve. Enchiridion fontium historiae Hungariae. Budapest 1901.
- MÜLLER, G. E. Die Ursachen der Vertreibung des Deutschen Ordens aus dem Burzenland und Kumanien im Jahre 1225, in: Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde 48, 6—8 (1925) S. 42—68.
- PERLBACH, MAX Der Deutsche Orden in Siebenbürgen, in: MIÖG 26 (1905) S. 415—430.
- PHILIPPI, FRIEDRICH Die deutschen Ritter im Burzenlande, in: Kronstädter Gymnasialprogramm. Kronstadt 1860—1861, S. 43—44, 70—90.
- TUMLER, MARJAN Der Deutsche Orden. Wien 1955.
- Urkundenbuch s. ZIMMERMANN.
- VESZELY, KÁROLY II. ANDRÁS és a német lovagok a Barcaságban [Andreas II. und die Deutschen Ritter im Burzenlande], in: Magyar Sion. Esztergom 1864, S. 161—176.
- WENCZEL, GUSZTÁV Árpádkôri Új Okmánytár. Codex diplomaticus Arpadianus continuatus. Band 11. (1874) S. 133—134.
- ZIMMERMANN, FRANZ; WERNER, CARL; MÜLLER, GEORG E. Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Band 1—3. Hermannstadt 1892—1895.

¹¹⁰ Vgl. Urkundenbuch, Nr. 82 und MÜLLER S. 62, Anm. 4.